

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2022
Nr. 2
Mittwoch, 18.01.2023
von Seite 11 bis 15

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Ausschreibung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028	Seite	12
	Seite	
	Seite	
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und im Aushangkasten (rechte Haupteingangseite des Rathauses) eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Ausschreibung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028

Wann ist die nächste Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen?

In diesem Jahr finden für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 die Wahl der Haupt- und Ersatzschöffinnen- und –schöffen sowie die Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für das Amtsgericht Meldorf und für die Strafkammern des Landgerichts Itzehoe statt.

Was macht Schöffin / ein Schöffe / eine Jugendschöffin / ein Jugendschöffe?

Schöffinnen / Schöffen sowie Jugendschöffinnen / Jugendschöffen wirken an der Strafrechtspflege mit. Sie sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffinnen / Schöffen sowie Jugendschöffinnen / Jugendschöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffinnen / Schöffen sowie Jugendschöffinnen / Jugendschöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Voraussichtlich wird jede Person zu etwa 7 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen.

Schöffinnen / Schöffen sowie Jugendschöffinnen / Jugendschöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, das heißt das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von Ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beweise würdigen, das heißt die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten kann. Die Lebenserfahrung, die eine Schöffin / ein Schöffe sowie eine Jugendschöffin / ein Jugendschöffen mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und / oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin / eines Schöffen sowie einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffinnen / Schöffen sowie Jugendschöffinnen / Jugendschöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die

Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Wie läuft die Wahl der Schöffinnen / Schöffen sowie Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen in der Stadt Heide ab?

Schöffinnenwahl / Schöffenwahl (Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen –gegen Erwachsene):

Die Stadt Heide erstellt eine Vorschlagsliste mit den Daten von 19 Personen. In diese Liste können Sie sich ab sofort eintragen lassen.

Die Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten ist eine von der Ratsversammlung an den Haupt- und Finanzausschuss übertragene Aufgabe. Die Vorschlagsliste wird daher vom Haupt- und Finanzausschuss aufgestellt und bedarf der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Haupt- und Finanzausschusses. Sie liegt danach eine Woche zur Einsicht für jedermann aus. Beim Amtsgericht tritt im Herbst 2023 der Schöffenwahlausschuss zusammen, der die benötigten Schöffinnen und Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt. Die Gewählten werden vom Amtsgericht schriftlich benachrichtigt.

Jugendschöffinnenwahl / Jugendschöffenwahl (Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen):

Die Stadt Heide erstellt eine Vorschlagsliste mit den Daten von 7 weiblichen und 7 männlichen Personen. In diese Liste können Sie sich ab sofort eintragen lassen.

Die Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten ist eine von der Ratsversammlung an den Haupt- und Finanzausschuss übertragene Aufgabe. Die Vorschlagsliste wird daher vom Haupt- und Finanzausschuss aufgestellt und bedarf der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Haupt- und Finanzausschusses. Sie liegt danach eine Woche zur Einsicht für jedermann aus. Die benötigten Jugendschöffinnen / Jugendschöffen werden im Herbst 2023 auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses des Kreises Dithmarschen durch den Schöffenwahlausschuss gewählt. Die Gewählten werden vom Amtsgericht schriftlich benachrichtigt.

Wer ist wählbar?

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der deutschen Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen, wobei besonders ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt wird. Das Amt einer Schöffin / eines Schöffen bzw. Jugendschöffin / Jugendschöffen ist ein Ehrenamt.

Gewählt werden können Personen, die

1. zu Beginn der Amtszeit (1.1.2024) mindestens 25 und noch keine 70 Jahre alt sind,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und
3. zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste ihren Hauptwohnsitz in Heide haben.

Für die Jugendschöffentätigkeit sollte die Person zusätzlich

1. erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Inbesondere möchte ich auf die Streichung von § 34 Abs. 1 Nr.7

Gerichtsverfassungsgesetz hinweisen. Während früher Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, nicht als Schöffe berufen werden sollten, ist dies mittlerweile nicht mehr der Fall. Solche Personen können nunmehr ohne formale Bedenken erneut vorgeschlagen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, wenn sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Nicht wählbar sind u.a. Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. **Was muss ich tun?**

Ab sofort können interessierte Heiderinnen und Heider ihre schriftliche Kurzbewerbung

für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen sowie für die Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen mit

- Familiennamen (ggf. Geburtsnamen),
- Vorname(n),
- Geburtsort (Gemeinde/Kreis),
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- z.Zt. ausgeübter Beruf (bei Bediensteten des öffentl. Dienstes auch Angabe der Tätigkeit),
- Wohnanschrift in Heide mit Straße, Hausnummer; Hauptwohnung seit ...,
- Telefonnummer (freiwillige Angabe) und eMail Adresse (freiwillige Angabe)
- Ggf. einen kurzen Hinweis auf eine frühere Schöffentätigkeit bei einem Amts- oder Landgericht (von... bis);
- Begründung der Bewerbung für das Amt (freiwillige Angabe)

für die Jugendschöffinnenwahl / Jugendschöffenwahl zusätzlich

- nach Möglichkeit Angaben zur erzieherischen Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung, z.B. ehrenamtliche Tätigkeit in Jugendverbänden, Sportvereinen usw. (Bitte möglichst ausführlich und konkret, da die Angaben für die Auswahl wesentlich sein können!),

bis zum **Mittwoch, 15. März 2023** an die
Stadt Heide, Der Bürgermeister
Fachdienst 11 Zentrale Dienste -Zentrale Verwaltung und Wahlen-
Postelweg 1, 25746 Heide

oder per eMail an: sven.borchers@stadt-heide.de oder per Fax: (04 81) 68 50-71 12
senden.

Bewerbungsbogen können auch unter der o.g. Anschrift angefordert werden oder drucken Sie das [Formular zur Bewerbung](#) von der Internetseite der Stadt Heide www.heide.de – *Ausschreibung zur Wahl der Schöffinnen / Schöffen sowie der Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028* aus, füllen es mit den geforderten Angaben aus und senden es unterschrieben an die Stadtverwaltung Heide.

Auch die in der Ratsversammlung vertretenen Parteien, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit, Vereine und Wohlfahrtsverbände sowie Vereinigungen wie von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sind aufgerufen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Des Weiteren wird über die örtliche Presse und über die Internetseite der Stadt Heide auf die Wahl hingewiesen.

Die eingegangenen Vorschläge sowie die Selbstbewerber werden entsprechend den Erfordernissen des Gerichtsverfassungsgesetzes auf ihre Wählbarkeit überprüft.

Die Verwaltung hat alle Bewerbungen, die zulässigerweise eingegangen sind, zur Wahl vorzulegen. Eine Vorauswahl nach Geeignetheit ist ihr untersagt. Diese Entscheidung trifft allein das Wahlgremium (= Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heide).

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heide wird in seiner Sitzung am 5. April 2023 über die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen / Schöffen sowie Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für das Landgericht Itzehoe und das Amtsgericht Meldorf beschließen.

Die erbetenen Daten unterliegen teilweise dem Datenschutz und werden nur für dienstliche Belange verwendet.

**Für Auskünfte zur Schöffentätigkeit steht Herr Sven Borchers, Fachdienst 11,
Tel.: (04 81) 68 50-112, gerne zur Verfügung.**

Was ist mit Nichtheiderinnen und -heider?

Nichtheiderinnen und -heider wenden sich bitte an ihre Heimatgemeinde, denn Ihre Daten werden anhand des Melderegisters geprüft: Dies kann nur Ihre für Sie zuständige Gemeindebehörde.

Heide, 16.1.2023
S t a d t H e i d e
Der Bürgermeister
Gez. O l i v e r S c h m i d t G u t z a t
Bürgermeister